



BEKANNTMACHUNG

Siebte Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“

**Erweiterung des Mischgebietes (MI) um 1 Parzelle im Bereich der
Grundstücke FINr. 1633/1 (TF), 1633/2 (TF), 1642/3
der Gemarkung Arbing**

2. Bürgerbeteiligung **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**

der Gemeinderat Reischach hat am 23.02.2023 die 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ beschlossen.

Der Entwurf der 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ samt Begründung inkl. Umweltbericht wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Land Schafft Raum, Äußere Neumarkter Straße 80, 84453 Mühldorf a. Inn ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 07.02.2023 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2023 gebilligt.

In der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 erfolgte mit Bekanntmachung vom 23.03.2023 die frühzeitige Beteiligung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“. Die Abwägung der daraus erfolgten Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 durchgeführt. Die aus der Abwägung hervorgegangenen Änderungen wurden in den neuen Entwurf eingearbeitet (Entwurfsfassung vom 17.05.2023) und in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 gebilligt.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger **erneut** die Gelegenheit in den Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung inkl. Umweltbericht in der Zeit vom

15. Juni 2023 bis 17. Juli 2023

Einsicht zu nehmen. Dieser liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung inkl. Umweltbericht sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Reischach <https://www.reischach.de/leben-in-reischach/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-laufende-verfahren-bekanntmachungen> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Laut § 13 Absatz 3 BauGB wird bei diesem Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Reischach, den 06. Juni 2023

GEMEINDE REISCHACH

Amtstafel im Ort Reischach
Amtstafel im Ortsteil Arbing
Aushang: vom 06.06.2023
bis 17.07.2023

Alfred Stockner, 1. Bürgermeister

Abgenommen am: